

Hinweise und Erläuterungen zum „Antrag auf Elterngeld und der „Erklärung zum Einkommen“

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam durchzulesen. Sie informieren Sie über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen und helfen Ihnen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen. Nur so ist eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags möglich. Weitere Auskünfte und Informationen hierzu erteilt Ihnen Ihr Jugendamt.

Allgemeine Erläuterungen

Anspruchsberechtigung:

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, ausüben. Für bestimmte Berufsgruppen gelten besondere Berechnungsmodalitäten.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Elterngeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht.

Das gilt auch für Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin das Kind in seinem/ihrem Haushalt betreut und erzieht. Elterngeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an für die Dauer von **bis zu 14 Monaten** und **längstens** bis zur Vollendung des **achten** Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Wird Elterngeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z.B. für das Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin – gemeint ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft – oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die besonderen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn die berechtigte Person im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person, zum Beispiel Ehegatte oder Ehegattin berechtigt, entfällt der Elterngeldanspruch bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 500.000 Euro.

Anspruchszeitraum:

Elterngeld kann vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf mindestens zwei und höchstens zwölf Monatsbeträge für Lebensmonate des Kindes. Für zwei weitere Monate besteht Anspruch auf Elterngeld, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und im Übrigen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Alleinerziehende oder ein Elternteil können unter bestimmten Voraussetzungen den Gesamtanspruch auf Elterngeld alleine geltend machen. Hierbei bleiben wirtschaftliche Gründe außer Betracht.

Antragstellung:

In Rheinland-Pfalz sind die Anträge bei dem jeweils für den Wohnsitz zuständigen Jugendamt der Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen; Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck gleichzeitig den Antrag stellen; der andere Elternteil kann jedoch auch zunächst nur **anzeigen**, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem **späteren** Zeitpunkt stellen. Die **Anzeige** stellt allerdings **keine rechtswirksame Antragstellung** dar.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. **Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Bezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.**

Der Antrag auf Elterngeld **muss** grundsätzlich von **beiden** Elternteilen **unterschrieben** werden.

Höhe des Elterngeldes:

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 Euro** (Mindestbetrag) und kann **bis zu** einem Monatsbetrag von **1.800 Euro** (Höchstbetrag) gezahlt werden.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche Monatseinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil) und Werbungskostenpauschbetrag) der **letzten zwölf Monate** vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes; das kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen. Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen wird, werden nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sich um diese Zeit der Berechnungszeitraum verschiebt. Das gleiche gilt für Kalendermonate, für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung bestimmter Wehrdienstzeiten und des Zivildienstes das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden, sind nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Erwerbseinkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird.

Das Elterngeld beträgt 67 v.H. des durchschnittlichen Monatseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen vor der Geburt des Kindes **unter 1.000 Euro**, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 v.H. je 2 Euro des Differenzbetrags bis zu maximal 100 v.H.

Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von mehr als 1.200 Euro vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozent. Für Erwerbseinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes **kein Erwerbseinkommen** erzielten, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld in Höhe von **300 Euro**.

Wird während des Elterngeldbezugs eine **zulässige Teilzeittätigkeit** von **bis zu 30** Wochenstunden im Monatsdurchschnitt ausgeübt, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Erwerbseinkommens und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. **Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.700 Euro angesetzt.** Es besteht aber auch hier in jedem Falle der Anspruch auf das Mindestelterngeld in Höhe von **300 Euro**.

Bei Mehrlingsgeburten wird das ermittelte Elterngeld für das zweite und weitere Kind pauschal um **300 Euro** erhöht. Leben in der Familie weitere Kinder – siehe Nr. 11 im Antragsformular – wird ein Geschwisterbonus von 10 v.H. des ermittelten Elterngeldanspruchs, aber mindestens **75 Euro** gezahlt.

Anrechnung anderer Leistungen:

Das Elterngeld wird grundsätzlich auf andere Sozialleistungen, wie Wohngeld, bis zu einem Betrag von **300 Euro** oder im Falle der Verlängerung des Auszahlungszeitraums von **150 Euro** nicht angerechnet.

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Sozialgeld) und dem Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannten Leistungen festgesetzt werden. **Beispiel:** Durchschnittliches Einkommen vor der Geburt = 200 Euro; auf den ALG II-Anspruch werden lediglich 100 Euro Elterngeld angerechnet. Siehe Hinweis zu Nr. 4.

Das der Mutter ab der Geburt des Kindes laufend gezahlte Mutterschaftsgeld und ggf. der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Das gleiche gilt für Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet. Auf den Elterngeldanspruch des Vaters ist **kein** Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings **gilt diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter**.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen, z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc., werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der **anrechnungsfreie** Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind. Ebenfalls anrechnungsfrei bleibt der Geschwisterbonus in Höhe des Mindestbetrags.

Festlegung des Bezugszeitraums:

Die Eltern können selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend, z.B. Mutter und Vater nehmen gleichzeitig 7 Monate Elterngeld in Anspruch = Gesamtanspruch 14 Monatsbeträge (Lebensmonate). Die Entscheidung ist im **Antrag** zu treffen und verbindlich. Eine Änderung kann einmal ohne Angabe von Gründen verlangt werden; sie kann darüber hinaus ein weiteres Mal in Fällen besonderer Härte, z.B. durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern, bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. **Für bereits ausgezahlte Monatsbeträge kann keine Änderung mehr vorgenommen werden.**

Auszahlungsvariante:

Der dem/der Berechtigten zustehende Monatsbetrag (Lebensmonat) kann auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden,

so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt.

Beispiel: Die Mutter nimmt 8 Monate und der Vater 6 Monate Elterngeld in Anspruch; die Mutter beantragt die Auszahlung in halben Monatsbeträgen. Sie erhält jeweils die Hälfte ihres monatlichen Elterngeldbetrags für 16 Monate ausgezahlt.

Die Entscheidung ist im „Antrag auf Elterngeld“ zu treffen.

Erläuterungen zum „Antrag auf Elterngeld“

Zu Nr. 1

Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Bei Mehrlingsgeburten genügt ein Antrag.

Zu Nr. 2

Die Angabe der Steuer-ID ist für die Übermittlung der elektronischen Progressionsbescheinigung **zwingend** erforderlich.

Zu Nr. 3

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Elterngeld, da sie nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie ausnahmsweise einen Anspruch auf Elterngeld.

Zu Nr. 4

Die Eltern können gleichzeitig den Antrag stellen oder ein Elternteil zeigt an, für welche Zeit er Elterngeld in Anspruch nehmen möchte; die **rechtsverbindliche** Antragstellung erfolgt durch diesen Elternteil später.

Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt einen Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro, im Falle der Verlängerung des Auszahlungszeitraums von 150 Euro. Sollte dies zutreffen, füllen Sie bitte die Erklärung zum

Einkommen aus und fügen die notwendigen Nachweise bei.

Zu Nr. 5

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes Elterngeld beziehen möchte. Siehe auch Information zur Festlegung des Bezugszeitraums. Bei alleiniger Geltendmachung des Gesamtanspruchs durch einen Elternteil bitte mit der Elterngeldstelle die Vorlage weiterer Nachweise klären.

Zu Nr. 6

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils beizufügen.

Zu Nr. 9

Diese Angaben sind immer auszufüllen, auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt.

Zu Nr. 10

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII üben ebenfalls keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

Zu Nr. 11

Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird das ermittelte Elterngeld um 10 v.H. mindestens aber 75 Euro aufgestockt. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze 14 Jahre; der Grad der Behinderung ist nachzuweisen.

Zu Nr. 12

Auf Antrag wird der Auszahlungszeitraum verlängert.

Zu Nr. 13

Die Angabe IBAN, BIC/SWIFT-Code ist zwingend erforderlich; in der Regel können Sie diese Ihrem Kontoauszug entnehmen

Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“

Zu G

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

ist der Gewinn, wie er sich mindestens aus einer den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung ergibt, heranzuziehen. Der Gewinn wird um die gezahlten Steuern und ggf. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung gemindert. Ist eine Gewinnermittlung hiernach nicht möglich, ist von den Einnahmen eine Betriebskostenpauschale von 20 v.H. abzuziehen.

Zur Ermittlung des für die Berechnung maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraums können auf Antrag die Zeiten der Zahlung von Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder von Einkommensverlusten wegen schwangerschaftsbedingten Erkrankungen sowie Wehr- und Zivildienstzeiten unberücksichtigt bleiben – siehe Erläuterungen zur Höhe des Elterngeldes -.

Wurde die diesen Einkünften zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes wie auch in dem letzten **abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum** ausgeübt, **ist** der **Gewinn** maßgeblich, wie er sich aus dem Steuerbescheid für den **letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum** ergibt.